

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

#### Artikel 65

Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane hat die Volkskammer das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Sie können zu diesem Zweck Beauftragte entsenden.

Die Gerichte und Verwaltungsorgane sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten um Beweiserhebungen Folge zu leisten und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

#### Artikel 66

Die Volkskammer bildet für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuß, in dem alle Fraktionen vertreten sind. Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik sowie drei deutsche Staatsrechtslehrer an, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen.

Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von der Volkskammer gewählt.

Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik prüft ausschließlich der Verfassungsausschuß.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik sowie von der Länderkammer geltend gemacht werden.

Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik prüft der Verfassungsausschuß unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer.

über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet die Volkskammer. Ihre Entscheidung ist für jedermann verbindlich.

Die Volkskammer beschließt auch über den Vollzug ihrer Entscheidung.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

#### Artikel 67

Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete nur mit Einwilligung der Volkskammer zulässig.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten der Volkskammer und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Volkskammer nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

#### Artikel 68

Abgeordnete der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in der Volkskammer, so ist ihnen zur Vorbereitung der Wahl der erforderliche Urlaub zu gewähren.

Gehalt oder Lohn ist weiterzuzahlen,

#### Artikel 69

Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

#### Artikel 70

Die Abgeordneten der Volkskammer hat n das Recht zur freien Fahrt auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsmitteln.

## II. Vertretung der Länder

#### Artikel 71

Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet.

In der Länderkammer hat jedes Land für 500 000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

#### Artikel 72

Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt.

Die Landtage stellen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hiervon unberührt.

#### Artikel 73

Die Länderkammer wählt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

#### Artikel 74

Die Länderkammer wird von dem Präsidenten einberufen, sobald dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Länderkammer wird ferner einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.

#### Artikel 75

Die Sitzungen der Länderkammer sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

#### Artikel 76

Bei der Abstimmung in der Länderkammer entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Verfassung andere Bestimmungen enthält.

#### Artikel 77

Die Länderkammer kann die erforderlichen Ausschüsse bilden nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

#### Artikel 78

Die Länderkammer hat das Recht, Gesetzesvorlagen bei der Volkskammer einzubringen. Sie hat ein Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikel 84 der Verfassung.

#### Artikel 79

Die Mitglieder der Regierung der Republik und der Landesregierungen haben das Recht und auf Verlangen der Länderkammer die Pflicht, an den Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand jederzeit gehört werden.

Die Volkskammer kann bei besonderem Anlaß Abgeordnete aus ihrer Mitte damit beauftragen, in der Länderkammer die Meinung der Volkskammer darzulegen; dasselbe Recht steht der Länderkammer zu zur Darlegung ihrer Meinung in der Volkskammer; die Länderkammer kann gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierungen beauftragen, den Standpunkt ihrer Regierung in der Volkskammer darzulegen.

#### Artikel 80

Die Artikel 67 ff. dieser Verfassung über die Rechte der Abgeordneten der Volkskammer gelten entsprechend für die Abgeordneten der Länderkammer.

## III. Die Gesetzgebung

#### Artikel 81

Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

#### Artikel 82

Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

#### Artikel 83

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.